

Verordnung

über die Vollziehung des Gesetzes vom 27. Mai 1908 betreffend die Erbschaftssteuern

vom 22. Juli 1908^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

mit Hinsicht auf § 16 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 ¹,

auf den Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

§ 1

¹Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 ² findet auf alle Erbschaften Anwendung, bei denen der Erbgang (Art. 537 Abs. 1 des schweiz. ZGB ³) nach dem 30. September 1908 eröffnet worden ist. Ist der Erblasser vor dem 1. Oktober 1908 gestorben, so finden noch die §§ 51–53 des Finanzgesetzes vom 9. März 1859 ⁴ sowie die Verordnung über den Bezug der Erbgebühren vom 29. September 1880 ⁵ Anwendung.

²Bei amtlichen Toterklärungen ist für die Berechnung der Erbschaftsteuer das Datum der betreffenden Schlussnahme des Regierungsrates massgebend.

§ 2

¹Die Feststellung der Erbschaftssteuerpflicht im einzelnen Falle, grundsätzlich und dem Masse nach, ist Sache des Gemeinderates der letzten Wohngemeinde des Erblassers.

²Die grundsätzliche Pflicht zur Bezahlung der Erbschaftssteuern bestimmt sich nach den §§ 2, 3, 8, 9 und 11 des Gesetzes.

Absatz 3 ⁶

§ 3

¹Die in § 3 des Erbschaftssteuergesetzes ⁹ enthaltene Bezeichnung der Erbfolge entspricht den Bestimmungen der §§ 458–465 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁰. Bis zum Inkrafttreten desselben sind unter den Erben des elterlichen Stammes die Erben II. Klasse, unter den Erben des grosselterlichen Stammes die Erben III. und IV. Klasse des kantonalen bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen.

²Der überlebende Ehegatte hat von dem, was ihm zu Eigentum oder Nutzniessung anfällt, keine Erbschaftsteuer zu entrichten.

§ 4

¹Ergibt sich ein Fall von Erbschaftssteuerpflicht, so hat der Gemeinderat an Hand der amtlichen Erbteilung und, wo die Erbteilung ohne amtliche Mitwirkung stattfindet oder der Nachlass unverteilt bleibt, an Hand der

aufgenommenen amtlichen Inventur den Betrag der Erbschaftssteuer festzusetzen.

²Der Gemeinderat hat dabei auch auszumitteln, welche Veränderungen das Vermögen des Erblassers in den seinem Tode unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren infolge von Schenkungen und Ausrichtung von Vorempfängen sowie von Erbverzichtsverträgen (Erbauskäufen, Leib- und Gutverträgen) erlitten hat (§ 6 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern [11](#)).

§ 5

Das im Falle eines Erbschaftssteuerbezuges vom Gemeinderat zu erlassende Erkenntnis soll enthalten:

- a. die Angabe des zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Bedachten bestehenden Verhältnisses der Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft,
- b. die Berechnung des Steuerbetrages unter Zugrundelegung des diesem Verwandtschaftsverhältnisse entsprechenden Erbschaftssteueransatzes und einer allfälligen Progression,
- c. die Bezeichnung des oder der Erbschaftssteuerpflichtigen,
- d. die Mitteilung, dass gegen das gemeinderätliche Erbschaftssteuererkenntnis innert 20 Tagen, von der Zustellung an, an den Regierungsrat rekuriert [12](#) werden könne.

§ 6

¹Das gemeinderätliche Erbschaftssteuererkenntnis ist den Erbschaftssteuerpflichtigen bzw. dem von ihnen bestellten Vertreter sowie einem Nutzniesser, dessen Nutzniessungsguthaben durch den Bezug der Erbschaftssteuer gekürzt wird, zuzustellen, überdies in jedem einzelnen Falle dem Finanzdepartemente und dem Amtsgehilfen [13](#). Die Zustellung eines Erkenntnisses an die Pflichtigen unterbleibt, wenn bei der Erbverhandlung von den Pflichtigen auf die Zustellung verzichtet wird.

²Wenn der Bezug der Erbschaftssteuer erst mit Wegfall der Nutzniessung eintritt (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes [14](#)) und Sicherstellung des Nutzniessungsguthabens durch Einlage desselben in die Depositalkasse stattfindet, so ist ein Erbschaftssteuererkenntnis zu den betreffenden Wertpapieren zu legen.

Absatz 3 [15](#)

§ 7

Zum Rekurse [16](#) gegen gemeinderätliche Erbschaftssteuererkenntnisse sind berechtigt:

1. derjenige, der erbschaftssteuerpflichtig erklärt wird,
2. der Nutzniesser, dessen Nutzniessung gekürzt werden will,
3. das Finanzdepartement.

§ 8

¹Die Vorberatung der Rekurse [17](#) gegen gemeinderätliche Erbschaftssteuererkenntnisse ist Sache des Justizdepartementes.

²Im regierungsrätlichen Rekursentscheide [17](#) wird über die Pflicht zur Bezahlung der Erbschaftssteuer, über das Mass derselben sowie über die Tragung der Rekurskosten [17](#) erkannt.

§ 9

¹Ist ein Erbschaftssteuervermerk in Rechtskraft erwachsen, so hat der Gemeinderat sofort für den Bezug der verfallenen Erbschaftsteuer zu sorgen.

²Die Gemeinderäte haben jeweilen auf Schluss eines Halbjahres dem Finanzdepartement ein Verzeichnis der Erbschaftsteuerfälle und der bezogenen Erbschaftsteuern einzusenden unter gleichzeitiger Ablieferung des dem Staate zufallenden Anteiles. Beträge über Fr. 1000.– sind nach erfolgter Bezahlung sofort an den Berechtigten (Staat oder Gemeinde) abzuliefern. Das Finanzdepartement prüft die Richtigkeit des Verzeichnisses und gibt dem Gemeinderat vom Richtigbefund Kenntnis.

§ 10

¹Bei erblosen Verlassenschaften hat die Ablieferung an das Finanzdepartement sofort zu erfolgen, nachdem im gesetzlichen Verfahren das Vorhandensein eines Falles erbloser Verlassenschaft festgestellt worden ist.

²Bis zu dieser Feststellung ist das Nachlassguthaben bei der Kantonalbank zu hinterlegen und, soweit in Barschaft bestehend, zinstragend anzulegen. Gehören zu einer erblosen Verlassenschaft Liegenschaften oder ausserhalb des Kantons befindliche Vermögensstücke, so hat hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinderat unter Kenntnisgabe an das Finanzdepartement die nötigen Verfügungen zu treffen.

§ 11

Über den Bezug der Erbschaftsteuer sowie über die Ablieferung des dem Staate zukommenden Anteils an derselben haben die Gemeinderäte eine Kontrolle nach einem vom Finanzdepartement festzustellenden Formulare zu führen; die Kontrolle wird unentgeltlich vom Finanzdepartement geliefert.

§ 12

Die Amtsgehilfen [18](#) haben an Hand der amtlichen Erbteilungen und der Inventarisationen in Todesfällen festzustellen, ob in allen Fällen, da eine Erbschaftsteuer hätte bezogen werden sollen, dieselbe auch wirklich bezogen wurde. Über das Ergebnis der Kontrolle erstattet der Amtsgehilfe [18](#) alljährlich an das Finanzdepartement Bericht unter Beilage eines Totalverzeichnisses der Erbschaftsteuerfälle. Macht der Amtsgehilfe [18](#) ausserhalb der periodischen Kontrolle die Wahrnehmung, dass in einem Falle eine Erbschaftsteuer nicht oder nur teilweise bezogen wurde, so berichtet er sofort an das Finanzdepartement, welches seinerseits den säumigen Gemeinderat zur Nachholung des Versäumten auffordert und, wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, an den Regierungsrat Beschwerde führt.

§ 13

Der Regierungsrat kann den fehlbaren Gemeinderat mit einer Ordnungsbusse belegen und im Falle vorsätzlicher Amtspflichtverletzung dem Strafrichter überweisen.

§ 14

¹Die Gemeinderäte sind berechtigt, den Bezug der Erbschaftsteuer sowie die Führung der Kontrolle einem einzelnen Mitgliede oder der Gemeinderatskanzlei zu übertragen, wogegen dem so Beauftragten auch die in § 13 des Gesetzes [19](#) festgesetzte Bezugsentschädigung zukommt.

²Gegenüber dem Staate und der Gemeinde bleibt auch in diesem Falle der Gemeinderat für den richtigen Bezug und die richtige Ablieferung der Erbschaftsteuer verantwortlich.

§ 15

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Dieselbe ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen, im Kantonsblatt bekanntzumachen, in die Sammlung der regierungsrätlichen Verordnungen aufzunehmen und dem Finanzdepartement zur Vollziehung mitzuteilen.

Luzern, 22. Juli 1908

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Düring

Der Staatsschreiber-Stellvertreter: Schnieper

* V VIII 378

1–2 SRL Nr. 630

3 SR 210

4 G III 231 und Z II 341

5 V VI 45

6 Aufgehoben durch die Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

9 SRL Nr. 630

10 SR 210

11 SRL Nr. 630

12 Gemäss VRG vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) ist der Ausdruck «rekuriert» überholt; neue Bezeichnung: «beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann».

13 Gemäss Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 150) ist der Ausdruck «Amtsgehilfe» überholt; neue Bezeichnung: «Regierungsstatthalter».

14 SRL Nr. 630

15 Aufgehoben durch V über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden vom 18. Dezember 1972, in Kraft seit dem 1. Januar 1973 (SRL Nr. 687).

16 Gemäss VRG vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) ist der Ausdruck «zum Rekurse» überholt; neue Bezeichnung: «zur Verwaltungsbeschwerde».

17 Gemäss VRG vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) sind die Ausdrücke «Rekurs», «Rekursentscheide» sowie «Rekurskosten» überholt; neue Bezeichnungen: «Verwaltungsbeschwerde», «Beschwerdeentscheid» sowie «Beschwerdekosten».

18 Gemäss Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 150) ist der Ausdruck «Amtsgehilfe» überholt; neue Bezeichnung: «Regierungsstatthalter».

19 SRL Nr. 630

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes vom 27. Mai 1908 betreffend die Erbschaftssteuern vom 22. Juli 1908 (V VIII 378)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Band/Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	B über die Ergänzung der VV zum G betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908	19. 11. 56	K 1956 1040	V XV 324	§ 2	geändert
2.	V über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden	18. 12. 72	K 1972 2041	V XVIII 530	§ 6	geändert
3.	Steuerverordnung	12. 12. 00	—	G 2000 430	§ 2	geändert